

Bearbeiter/in:
Alexander Prochaska
25.05.2018



DRUCKSACHE NR: 02/2018

Vorlage

Verbandsversammlung am 13.06.2018

öffentlich

Betreff

**Überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Zweckverbands Flugfeld Böblingen/Sindelfingen in den Jahren 2012 – 2015
Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart**

Anlagen

1. Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 22. Dezember 2017
2. Stellungnahme des ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen vom 6. November 2017
3. Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 9. Mai 2017

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass das Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 18 GKZ i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt hat.

Sachdarstellung

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat mit Unterbrechungen vom 2. November 2016 bis zum 24. November 2016 beim Zweckverband und anschließend bei der GPA die Bauausgaben des Zweckverbandes Flugfeld Böblingen/Sindelfingen in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2012 bis 2015, als selbstständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung, geprüft.

Die Prüfungsfeststellungen konnten mit der Verwaltung während der Prüfung besprochen werden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, im Verlauf der Prüfung bereinigt. Von einer Schlussbesprechung konnte abgesehen werden. Der Geschäftsführer wurde am 9. Mai 2017 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.

Die vorgelegten Rechnungen hatten einen Umfang von ca. 6,4 Mio. Euro.

Im Prüfbericht der GPA vom 9. Mai 2017 gab es fünf allgemeine Anmerkungen, z.B. zu Zuschlags- und Bindefrist, rechtsverbindliche Unterschriften in Angeboten, Verjährungsfrist für Mängelansprüche ö. ä. und zwei Anmerkungen zu konkreten Abrechnungsvorgängen.

Der Zweckverband hat mit Schreiben vom 6. November 2017 zu allen Anmerkungen Stellung genommen und konnte damit die Beanstandungen der GPA ausräumen.

Zusätzlich wird sich die Geschäftsführung, wie im Schreiben vom 6. November 2017 an die GPA angekündigt, für zukünftige Bauvorhaben bezüglich der allgemeinen Anmerkungen der GPA mit den Verbandstädten in Verbindung setzen und Vorschläge unterbreiten. Im Detail betrifft dies die Überziehung der Zuschlags- und Bindefristen.

Somit konnten alle Prüfungsfeststellungen des Prüfberichtes der GPA für das Regierungspräsidium Stuttgart (RP Stuttgart) als erledigt anerkannt werden. Daher hat das RP Stuttgart mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Abschluss der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben des Zweckverbandes Flugfeld Böblingen/Sindelfingen in den Haushaltsjahren 2012 bis 2015 erteilt (siehe Anlage 1)

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 114 GemO ist die Verbandsverwaltung verpflichtet, die Verbandsversammlung über den Abschluss der Prüfung zu informieren.



Peter Brenner
Geschäftsführer

Zweckverband Flugfeld
Böblingen/Sindelfingen



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zweckverband
Flugfeld Böblingen-Sindelfingen
Konrad-Zuse-Platz 1
71034 Böblingen

Flugfeld		
08. Jan. 2017		
WV	an	zdA

Bp
GL
Prochaska

Stuttgart 22.12.2017

Name Michael Hahn

Durchwahl 0711 904-11407

Aktenzeichen 14-2207.-554 / 01 Flugfeld

BB-SIFI

(Bitte bei Antwort angeben)

Kommunale Wirtschafts-
und Finanzaufsicht

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Zweckverbandes Flugfeld Böblingen-Sindelfingen in den Jahren 2012 bis 2015

Schreiben der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 09.05.2017;
Az.: 2-117351

Schreiben des Zweckverbands an die GPA vom 06.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat die Bauausgaben des Zweckverbands Flugfeld Böblingen-Sindelfingen in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2012 bis 2015, als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung, ab November 2016 gemäß § 114 Abs. 1 GemO geprüft.

Zum anschließenden Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 09.05.2017 hat die Zweckverbandsverwaltung mittlerweile mit Schreiben des Verbandsvorsitzenden vom 06.11.2017 Stellung genommen.

Die Prüfungsfeststellungen im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 09.05.2017 haben sich durch diese Stellungnahme erledigt oder können aufgrund der Zusagen der Zweckverbandsverwaltung als erledigt gelten.

Abschlussbestätigung

Zum Abschluss der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben des Zweckverbandes Flugfeld Böblingen-Sindelfingen in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2012 bis 2015 wird hiermit die **uneingeschränkte Bestätigung** nach § 18 GKZ i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Flugfeld Böblingen-Sindelfingen über den Abschluss dieser Prüfung wird hingewiesen (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat eine Abschrift dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Hahn



Der Verbandsvorsitzende



ZV Flugfeld Böblingen/Sindelfingen | Konrad-Zuse-Platz 1 | 71034 Böblingen

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Herr Hermann Knopf
Hoffstr. 1a
71633 Karlsruhe

Name: Alexander Prochaska
Dipl.-Ing.
Durchwahl: 07031 – 81707 29
E-Mail: prochaska@flugfeld.info

6. November 2017

**Stellungnahme zum Prüfungsbericht
Prüfung der Bauausgaben Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen 2012 –
2015
Ihr Prüfungsbericht vom 09.05.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den von Ihnen mit Randnummern versehenen Feststellungen nehmen wir nun wie folgt Stellung:

A1 Bindefrist

Der Zweckverband (ZV) bestätigt, dass bei der Aufstellung der Vergabeunterlagen für Tiefbauarbeiten die Bindefrist in mehreren Fällen länger als die nach §10 Abs. 4 VOB/A 2016 vorgegebenen 30 Kalendertagen betrug. Diese verlängerten Fristen ergaben sich aus den verwaltungsinternen Abläufen.

Nach Satzung des Zweckverbandes müssen Bauaufträge mit einer Gesamtsumme über 200.000,- € durch die Zweckverbandsversammlung vergeben werden. Auf Grund verwaltungsinterner Abläufe innerhalb der Verbandsstädte, die der Zweckverband nicht zu verantworten hat, muss der ZV die benötigten Unterlagen für Beschlussvorlagen bereits 5 Wochen vor der Verbandsversammlung einreichen.

Somit ist es, trotz schneller Prüfung durch den Zweckverband, nicht möglich die geforderten 30 Kalendertage zwischen Submission und Auftragsvergabe sicherzustellen.

Der Zweckverband wird zukünftig die Regelfristen nach §10 Abs. 4 VOB/A 2016 von 30 Kalendertagen bei der Aufstellung der Vergabeunterlagen berücksichtigen und sich bemühen

Zweckverband Flugfeld
Böblingen/Sindelfingen

Konrad-Zuse-Platz 1
71034 Böblingen
Tel: 07031 8 1707-0
Fax: 07031 8 1707-10
E-Mail: mail@flugfeld.info
Internet: www.flugfeld.info

Verbandsvorsitzender
OB Wolfgang Lützner
Geschäftsführer
Peter Brenner
Ust.-IdNr. DE251947804

nur bei begründeten Ausnahmefällen davon abzuweichen. Bei Bedarf wird bei den Bietern eine Verlängerung der Bindefrist eingefordert.

Zusätzlich wird sich der Zweckverband bemühen in einen interkommunalen Dialog mit den Verbandsstädten einzutreten, um die benötigte Zeit für interne Verwaltungsabläufe bei Vergabebeschlüssen zu minimieren.

A2 Vereinbarung von Sicherheitsleistungen

Der Zweckverband bestätigt die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen für die von Ihnen aufgezählten Aufträge unterhalb eines Nettowertes von 250.000,- €.

- **Herstellung der Grünen Fuge A und Verlängerung des Gehwegs an der Liesel-Bach-Straße**

Auf Grund der ausgeschriebenen Landschaftsbauarbeiten und der bei Mängeln zu erwartenden sehr hohen Wiederherstellungs- und Pflegekosten wurde, entgegen den Vorgaben, eine Sicherheit vereinbart.

- **Mischgebiet Süd, Entwässerungskanalarbeiten in der Charles-Lindbergh-Straße**

Bei Entwässerungskanalarbeiten fordern der Zweckverband sowie die zuständige Stadtentwässerung weiterhin eine Sicherheitsleistung, auch wenn die Beträge unterhalb der Nettogrenze von 250.000,- € liegen sollten. Ein Mangel bei dieser Art von Baumaßnahmen führt sehr schnell zu großen Schäden und ist daher in allen Fällen zu vermeiden und finanziell abzusichern.

- **Endausbau der Erika-Naumann-Straße / Erschließung des Quartiers 21 / Ausbau der Gehwege und Parkplätze an der Konrad-Zuse-Straße**

Auf Grund der sehr hohen geforderten Belags- und Ausstattungsqualität im Bereich der genannten Baumaßnahmen wurde seitens des Zweckverbandes eine Sicherheitsleistung in den Verträgen eingefordert.

Für die Zukunft wird der Zweckverband in diesen Fällen auf Sicherheiten gemäß §9c VOB/A Abs. 1 2016 verzichten.

A3 Produktvorgaben in Leistungsverzeichnissen

Der Zweckverband wird zukünftig auf Produktvorgaben mit Zusatz „oder gleichwertig“, soweit eine ausreichende Beschreibung möglich ist oder eine Kompatibilität dies nicht erfordert, verzichten.

Die Leistungen werden soweit möglich in Zukunft gemäß §7 Abs. 2 VOB/A 2016 beschrieben.

A 4 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister

Der Zweckverband wird zukünftig die notwendigen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister vor der Zuschlagserteilung einholen.

A5 Nachweis der Einbaudicke bei bituminösen Schichten

Der Zweckverband wird sich zukünftig an die Vorgaben der ZTV Asphalt-STB 07/13 halten und gemäß den Vorgaben ausschreiben, Nachweise einfordern und abrechnen.

A6 Endausbau Erika-Naumann-Straße /

A7 Erschließung des Gewerbegebietes Nord-Ostteil, 2. BA

Der Zweckverband hält zukünftig die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Nr.2 VOB/A 2016 ein.

In Zukunft verzichtet der Zweckverband auf Pauschalpreisvereinbarungen im Bereich von notwendigen Tiefbauarbeiten. Außer das planende Ingenieurbüro kann nachweisen, dass eine spätere Ausführungsänderung ausgeschlossen und die Leistung genau bestimmt ist.

Information der Zweckverbandsversammlung nach § 18 GKZ i.V. mit § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Die pflichtgemäße Information der Zweckverbandsversammlung erfolgt zur nächst möglichen Zweckverbandsversammlung im Jahr 2018. Hierzu erhält jedes Mitglied die Zusammenfassung inklusive Stellungnahme der Prüfungsergebnisse in Kopie als Sitzungsvorlage. Zusätzlich wird durch den Verbandsvorsitzenden in der Zweckverbandsversammlung mündlich informiert. Die notwendigen Protokolle und Vorlagen lassen wir Ihnen selbstverständlich im Anschluss zukommen.

Der Prüfungsbericht samt Stellungnahme liegt für Berechtigte jederzeit zur Einsicht in den Räumlichkeiten des Zweckverbandes zur Einsicht aus.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Lützner
(Verbandsvorsitzender)

Zweckverband Flugfeld
Böblingen/Sindelfingen



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Prüfungsbericht

**Prüfung der Bauausgaben
Zweckverband Flugfeld Böblingen / Sindelfingen 2012 - 2015
Sitz Böblingen**

Karlsruhe, 09.05.2017

V-ID: 117351

Inhalt	Seite
Vorblatt	3
1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung	4
2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts i.S.v. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO	7
2.1 Allgemeine Prüfungsfeststellungen	7
2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben	7
2.3 Prüfungsbegleitende Empfehlungen	8
3 Allgemeine Prüfungsfeststellungen	9
3.1 Bindefrist	9
3.2 Vereinbarung von Sicherheitsleistungen	10
3.3 Produktvorgaben in Leistungsverzeichnissen	11
3.4 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister	13
3.5 Nachweis der Einbaudicke bei bituminösen Schichten	14
4 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben	16
4.1 Endausbau der Erika-Naumann-Straße	16
4.2 Erschließung des Gewerbegebiets Nord – Ostteil, 2. BA	19
5 Prüfungsbegleitende Empfehlungen	21

Vorblatt

Zweckverband ¹	Flugfeld Böblingen / Sindelfingen Sitz: Böblingen
Verbandsmitglieder	Stadt Böblingen Stadt Sindelfingen
Verbandsvorsitz bis 30.06.2014	Oberbürgermeister Dr. Vöhringer (Stadt Sindelfingen)
seit 01.07.2014	Oberbürgermeister Lützner (Stadt Böblingen)
Geschäftsführer bis 03/2012	Herr Scholz
vom 04/2012 bis 05/2012	Bürgermeisterin Dr. Clemens (stellv. Geschäftsführerin)
vom 06/2012 bis 12/2012	Herren Grullini und Gruseck (kom. Geschäftsführer)
seit 01.01.2013	Herr Brenner

¹ Mit der Rechnungsprüfung sind die Rechnungsprüfungsämter der Städte Böblingen und Sindelfingen im jährlichen Wechsel beauftragt (s. § 7 der Geschäftsordnung, 2002 beginnend mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sindelfingen).

1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

Die GPA ist für die überörtliche Prüfung bei dem Zweckverband zuständig (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 GemPrO).

Die Prüfung erfolgte – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 02.11. bis 24.11.2016 bei der Verwaltung und anschließend bei der GPA.

Prüfer war Herr Klaus Hoheußle.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2012 bis 2015, als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Die Prüfung beschränkte sich auf einzelne **Schwerpunkte** und auf **Stichproben** (§ 15 GemPrO). In die sachliche Prüfung (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 6 GemPrO) wurden auch Verwaltungsvorgänge bis zur Gegenwart einbezogen.

Die Prüfungsfeststellungen konnten mit der Verwaltung während der Prüfung besprochen werden. Unwesentliche Anstände wurden, soweit möglich, im Verlauf der Prüfung bereinigt (§ 14 Abs. 1 GemPrO).

Von einer **Schlussbesprechung** (§ 12 Abs. 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Die Verwaltungsleitung wurde am 11.01.2017 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet (abschließende Unterrichtung).

Der **Prüfungsbericht** beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) auf wesentliche Feststellungen, ggf. ergänzt durch Vorschläge und Anregungen. Die Prüfungsbemerkungen sind mit laufenden Randnummern versehen.

Randnummern, die mit „A“ besonders gekennzeichnet sind, betreffen Feststellungen über wesentliche Anstände, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt wurden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 GemPrO). Zu diesen Feststellungen ist Stellung zu nehmen. Dabei ist mitzuteilen, ob den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO). Eine abschließende Beurteilung aufgrund der Stellungnahme bleibt vorbehalten. Soweit wesentliche Anstände nicht erledigt sind, schränkt die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestätigung zum Abschluss der Prüfung entsprechend ein; darüber hinaus kann dies zu Rechtsaufsichtsmaßnahmen führen (§ 114 Abs. 5 Satz 3 GemO).

Sind Maßnahmen zur Behebung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S.v. §§ 121 und 122 GemO.

Soweit die Verwaltung ihr zustehende Ansprüche gegenüber Dritten – insbesondere durch fehlerhaftes oder unterlassenes Verhalten – nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat und dadurch Vermögensnachteile entstanden oder zu besorgen sind, wird auf die aus den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen resultierende Pflicht hingewiesen, die rechtlichen Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Forderungsrealisierung, Rückforderung, Inanspruchnahme der Versicherung, Haftung der Verantwortlichen) und gegebene Ansprüche sachgerecht zu verfolgen. Ggf. sind rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen zu treffen.

Überzahlungen (insbesondere aus Bau-, Architekten- oder Ingenieurverträgen) können gemäß den vertraglich vereinbarten Rückerstattungsklauseln oder nach §§ 812 ff. BGB zurückgefordert werden. In der Stellungnahme bitten wir, mitzuteilen, ob und ggf. in welcher Höhe Rückzahlungen realisiert werden konnten. Wurden Überzahlungen bei **Zuwendungsbauten** festgestellt, ist zu klären und in der Stellungnahme mitzuteilen, ob Zuwendungen – teilweise – zu erstatten waren.

Rückforderungsansprüche wegen Überzahlungen **verjähren** gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB in **drei Jahren**, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand (die Schlusszahlung geleistet wurde) und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 08.05.2008, IBR 2008, 373) beginnt die Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu laufen, wenn der Auftraggeber oder ein mit der Rechnungsprüfung beauftragter Dritter¹ die Rechnungsansätze und die zur Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen (z.B. Verträge, Aufmaße, Mengenermittlungen) kannte oder von den Rechnungsansätzen und den notwendigen Unterlagen ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen. Für den Verjährungsbeginn ist nicht entscheidend, dass der Auftraggeber bei der Rechnungsprüfung falsche rechtliche Schlüsse gezogen und erst im Rahmen einer überörtlichen Prüfung von den Rückforderungsansprüchen tatsächlich Kenntnis erlangt hat.

¹ Verjährungsrechtlich muss sich der Auftraggeber die Kenntniserlangung oder die grob fahrlässige Nichtkenntniserlangung beauftragter Architekten oder Ingenieure zurechnen lassen.

Demnach waren etwaige Rückforderungsansprüche aus dem Haushaltsjahr 2012 bereits zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung verjährt, sofern die Verwaltung nicht verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen hatte.

Droht nach Erhalt des Prüfungsberichts oder im Rahmen des Berichtsvollzugs Verjährung, sind – soweit nicht schon im Anschluss an die abschließende Unterrichtung geschehen – rechtzeitig verjährungshemmende Maßnahmen gemäß §§ 203 ff. BGB einzuleiten (z.B. Einholung schriftlicher Erklärungen betr. Verzicht auf die Einrede der Verjährung, Einleitung gerichtlicher Mahnverfahren, Klageerhebung).

Die Verjährung führt nicht zum Erlöschen der Ansprüche, d.h. auch verjährte Rückforderungsansprüche sind bei den Auftragnehmern schriftlich geltend zu machen. In den Fällen, in denen Auftragnehmer die Einrede der Verjährung zu Recht geltend machen, ist stets zu prüfen, ob der Überzahlungsbetrag

- mit Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden kann (nach § 215 BGB schließt die Verjährung Aufrechnungen nicht aus) oder
- bei der Eigenschadenversicherung bzw.
- als Mangel- / Schadensersatzanspruch nach § 634 Nr. 4 BGB wegen fehlerhafter Rechnungsprüfung von dem für die Rechnungsprüfung verantwortlichen Büro bzw. dessen Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden kann.

Das Einhalten der **Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes** in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist von der Verwaltung sicherzustellen.

Zum **Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung** der Bauausgaben in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2008 bis 2011 (Prüfungsbericht der GPA vom 30.05.2012) erteilte die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 06.03.2013 Az. 14-2207.-554 / 01 Flugfeld BB-SFI die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO.

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts i.S.v. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 5 GKZ hat der Verbandsvorsitzende die Versammlungsversammlung über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jedem Verbandsmitglied Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise zur Prüfung).

2.1 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Wiederholt wurde für die Baumaßnahmen die Bindefrist auf einen zu langen Zeitraum bemessen. (Rdnr. 1)

Sicherheiten für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche wurden VOB-widrig vereinbart. (Rdnr. 2)

Leistungsbeschreibungen für Baumaßnahmen wurden nicht immer produktneutral erstellt. (Rdnr. 3)

Vor der Auftragsvergabe wurden Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister über den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, nicht eingeholt. (Rdnr. 4)

Die Abrechnung von bituminösen Oberbauschichten erfolgte nicht nach den Vorgaben des Bauvertrags. (Rdnr. 5)

2.2 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Endausbau der Erika-Naumann-Straße

Bei der Vergabe wurde ein unzulässiges Pauschalpreisnebenangebot beauftragt. (Rdnr. 6)

Erschließung des Gewerbegebiets Nord-Ostteil, 2. BA

Bei der Vergabe wurde ein unzulässiges Pauschalpreisnebenangebot beauftragt. (Rdnr. 7)

2.3 Prüfungsbegleitende Empfehlungen

In den Vertragsunterlagen für Tiefbauleistungen wurde die Unterschrift der Bieter an mehreren Stellen gefordert.

Die Ingenieure wurden bei Vertragsabschluss nicht auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Beim Abschluss von Ingenieurverträgen wurde es von der Verwaltung bisher versäumt, den Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes von den Auftragnehmern zu fordern.

Prüfungsbegleitende realisierte Erstattungen

Bereits während der Prüfung wurden wegen Feststellungen zur Abrechnung von Bauleistungen für die Baumaßnahmen Konrad-Zuse-Platz und Ausbau der Gehwege und Parkplätze an der Konrad-Zuse-Straße **Überzahlungen in Höhe von 2.971,82 EUR** anerkannt. Die Verrechnung erfolgt bei der derzeit laufenden Baumaßnahme Flugfeld Planstraße A 1. BA.

Des Weiteren wurde im Mischgebiet Süd bei den Kanalisationsarbeiten in der Charles-Lindbergh-Straße der Auszahlungsbetrag der Schlussrechnung infolge von Abrechnungsfehlern um insgesamt **2.170,77 EUR** reduziert.

3 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

3.1 Bindefrist

A 1 In den Vergabeunterlagen für die Tiefbaumaßnahmen wurde die Bindefrist mit bis zu 142 Kalendertagen (KT) festgelegt. Beispiele:

- **Tief- und Verkehrswegebauarbeiten am Leonardo-da-Vinci-Platz**

Tief- und Verkehrswegebauarbeiten 142 KT

- **Herstellung der „Grünen Fuge A“ und Verlängerung des Gehwegs an der Luise-Bach-Straße**

Tief- und Landschaftsbauarbeiten 76 KT

- **Erstellung einer Fuß- und Radwegbrücke über den Langen See**

Tief- und Stahlbauarbeiten 63 KT

- **Herstellen der Thea-Rasche-Straße Nord als Baustraße**

Tiefbauarbeiten 55 KT

- **Mischgebiet Süd, Entwässerungskanalarbeiten in der Charles-Lindbergh-Straße**

Entwässerungskanalarbeiten 50 KT

- **Erschließung des Quartiers 21**

Tiefbauarbeiten 42 KT

Künftig ist zu beachten:

Nach § 10 Abs. 6 VOB/A¹ a.F. (aktuell § 10 Abs. 4 VOB/A 2016) soll die Bindefrist so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt. Eine formularmäßig vom Auftrag-

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich in den Feststellungen angegeben, gelten die Paragraphen für die Auffassungen der VOB/A sowie der VOB/A 2016 (anzuwenden seit dem 18.04. bzw. 01.10.2016) unverändert.

geber festgelegte Bindefrist ist nach §§ 307 und 308 Nr. 1 BGB unwirksam, wenn sie unangemessen lang vereinbart wird. Unangemessen lang ist die Frist, wenn sie vom Auftraggeber für die zügige Prüfung und Wertung objektiv nicht benötigt wird. Von der Unangemessenheit der Frist ist auszugehen, wenn die VOB-Vorgabe von 30 Kalendertagen erheblich überschritten wird und der Auftraggeber keine Gründe anführen kann, die ausnahmsweise eine längere Frist rechtfertigen.

Eine längere Bindefrist als 30 Kalendertage soll deshalb nur in begründeten Fällen festgelegt werden. In den Bauakten befanden sich zu den vorgenannten Fällen keine Begründungen, die eine längere Bindefrist rechtfertigten. Das Einholen von Vergabebeschlüssen politischer Gremien rechtfertigt grundsätzlich keine Fristen von bis zu 142 Kalendertagen.

Bereits im Prüfungsbericht der GPA vom 30.05.2012 wurde unter Rdnr. 1 festgestellt, dass zu lange Bindefristen vereinbart wurden.

Wir bitten um Mitteilung, wie nunmehr künftig verfahren wird.

3.2 Vereinbarung von Sicherheitsleistungen

A 2 Bei verschiedenen Bauleistungen mit Auftragswerten unter netto 250.000 EUR wurden Sicherheiten für die Vertragserfüllung (5 % der Auftragssumme) und für Mängelansprüche (3 % der Abrechnungssumme) vereinbart, wie z.B. in folgenden Fällen (Auftragssummen netto):

- **Herstellung der „Grünen Fuge A“ und Verlängerung des Gehwegs an der Luise-Bach-Straße**

Tief- und Landschaftsbauarbeiten	188.925,43 EUR
----------------------------------	----------------

- **Mischgebiet Süd, Entwässerungskanalarbeiten in der Charles-Lindbergh-Straße**

Entwässerungskanalarbeiten	180.155,82 EUR
----------------------------	----------------

- **Endausbau der Erika-Naumann-Straße**

Verkehrswegebauarbeiten	173.431,35 EUR
-------------------------	----------------

- **Erschließung des Quartiers 21**

Tiefbauarbeiten 141.823,37 EUR

- **Ausbau der Gehwege und Parkplätze an der Konrad-Zuse-Straße**

Tiefbauarbeiten 128.374,82 EUR

Zur Vereinbarung der Sicherheiten wird festgestellt:

In den o.g. Fällen wurden Sicherheiten verlangt, obwohl nach § 9 Abs. 7 VOB/A a.F. (aktuell § 9c VOB/A 2016) unterhalb einer Netto-Auftragssumme von 250.000 EUR auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung sowie in der Regel auch auf Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche zu verzichten ist.

Sicherheiten für Mängelansprüche unterhalb dieses Betrags können nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Bauleistungen, die besonders mangelanfällig sind oder bei denen Mängel zu großen Schäden bzw. Folgekosten führen können) vereinbart werden.

Bei Beschränkter Ausschreibung und bei Freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen ebenfalls in der Regel nicht verlangt werden, da der Auftraggeber den Bieterkreis selbst aussucht und die Zuverlässigkeit der Bieter im Vorfeld zu prüfen hat.

Wird von den Vorgaben der VOB/A abgewichen, so sind die Abweichungen zu begründen und zu dokumentieren. Dies ist hier nicht erfolgt bzw. es konnten im Prüfungsverfahren auch keine Gründe erkannt oder vorgetragen werden, die ein Abweichen von den Vorgaben der VOB/A zugelassen hätten.

3.3 Produktvorgaben in Leistungsverzeichnissen

A 3 Obwohl der Auftragsgegenstand hinreichend beschrieben werden konnte, wurden bei einigen Ausschreibungen in verschiedenen Leistungsverzeichnis-Positionen Leitfabrikate (jeweils mit dem Zusatz „oder gleichwertig“) vorgegeben. Beispiele:

- **Tief- und Landschaftsbauarbeiten Konrad-Zuse-Platz**

Verkehrswegebauarbeiten

- **Herstellung der „Grünen Fuge B+C“**

Landschaftsbauarbeiten

- **Tief- und Verkehrswegebauarbeiten am Leonardo-da-Vinci-Platz**

Tief- und Verkehrswegebauarbeiten

- **Herstellung der „Grünen Fuge A“ und Verlängerung des Gehwegs an der Luise-Bach-Straße**

Tief- und Landschaftsbauarbeiten

- **Erschließung des Gewerbegebiets Nord-Ostteil, 2. BA**

Tiefbauarbeiten

Dazu wird Folgendes festgestellt:

Nach § 7 Abs. 8 VOB/A a.F. (aktuell § 7 Abs. 2 VOB/A 2016) ist die Leistung produktneutral zu beschreiben. Etwas anderes gilt nur, wenn entweder die Vorgabe eines bestimmten Produkts durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist (z.B. weil Kompatibilitätserfordernisse, das Erfordernis einer einheitlichen Wartung oder gestalterische Erfordernisse vorliegen) oder wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann, wobei der Produktvorgabe im zuletzt genannten Fall der Zusatz „oder gleichwertig“ angefügt werden muss. Gründe, die eine Produktvorgabe rechtfertigen, waren in den vorliegenden Fällen nicht erkennbar. Nur durch „neutrale“ Leistungsverzeichnisse können ggf. auch bessere Wettbewerbspreise erzielt werden.

Außerdem besteht bei einem Verstoß gegen den Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung das Risiko, dass das Vergabeverfahren zu wiederholen ist. So besteht bei Unterschwellenwertvergaben grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Rechtsaufsichtsbehörde (nach Intervention eines Bewerbers / Bieters) die Aufhebung der Ausschreibung anordnet, was dazu führen würde, dass die Ausschreibung wiederholt werden müsste. Bei europaweiten Vergaben kann es vorkommen, dass auf Antrag eines Bewerbers ein Vergabenachprüfungsverfahren eingeleitet wird und die Vergabekam-

mer zu dem Ergebnis gelangt, dass die Ausschreibung (aus den genannten Gründen) zu wiederholen sei¹.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass bei der Vorgabe von Leitfabrikaten bei der Wertung der Angebote eine Gleichwertigkeitsprüfung vorzunehmen ist. Diese Prüfung ist oftmals problematisch, zumal sich die Frage stellt, wie der Ausschreibende die Gleichwertigkeit des angebotenen Fabrikats mit dem Leitfabrikat beurteilen will, wenn er sich zuvor außerstande gesehen hat, das ausgeschriebene Produkt neutral zu beschreiben und die wesentlichen Merkmale des Produkts (die ja auch bei einer Gleichwertigkeitsprüfung relevant sind) vorzugeben.

Sofern ein Unternehmen vor dem Einleiten des Vergabeverfahrens die Verwaltung beraten oder sonst unterstützt hat, sind die Vertragsunterlagen von der Verwaltung auf Neutralität zu überprüfen. Außerdem hat in diesen Fällen der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens am Vergabeverfahren nicht verfälscht wird.

3.4 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister

- A 4 Nach § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz² und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz³ sollen Bieter (ggf. auch für längere Zeit) ausgeschlossen werden, die wegen Verstößen bei ihrer Gewerbeausübung mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR belegt bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden.

Im Vergabeverfahren haben alle Bieter zunächst eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben (s. die Erklärungen in den Vordrucken „Angebotsschreiben“ - KEV 115.1 (B) Ang - bzw. „Eigenerklärungen zur Eignung“ - KEV 179 AngErg Eignung -).

Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind die öffentlichen (kommunalen) Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 EUR⁴ vor der Zuschlagserteilung verpflichtet, von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO per Post, Fax oder Online einzuholen (Näheres hierzu ist der Homepage des Bundesamts für Justiz enthalten, unter „www.bundesjustizamt.de“).

¹ S. z.B. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.03.2010, IBR 2010, 515.

² AEntG vom 20.04.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 Gesetz vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203).

³ SchwarzArbG vom 23.07.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372).

⁴ Die GPA geht von einem Nettobetrag aus.

Entsprechende Auskünfte wurden bisher nicht eingeholt. Das Einholen von Auskünften ist Sache der Verwaltung und nicht der beauftragten Ingenieure bzw. auch keine Leistung, die von den Bietern zu erbringen ist.

3.5 Nachweis der Einbaudicke bei bituminösen Schichten

- A 5 Die bituminösen Trag- und Deckschichten wurden nach Flächenmaß und Einbaudicken ausgeschrieben. Danach war nach Einbaudicke (cm) abzurechnen.

Die Abrechnung erfolgte jedoch nach Einbaugewicht unter Berücksichtigung eines nicht vereinbarten Umrechnungsfaktors. Beispielfhaft werden genannt:

- **Tief- und Landschaftsbauarbeiten Konrad-Zuse-Platz**

Verkehrswegebauarbeiten

- **Herstellung der „Grünen Fuge B+C“**

Verkehrswegebauarbeiten

- **Herstellen der Thea-Rasche-Straße Nord als Baustraße**

Verkehrswegebauarbeiten

- **Herstellung der „Grünen Fuge A“ und Verlängerung des Gehwegs an der Luise-Bach-Straße**

Verkehrswegebauarbeiten

Dazu ist festzustellen:

Nach den Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 2012 (TP D-StB 12) ist diese Abrechnungsart nicht zulässig. Auch nach den Bestimmungen der DIN 18317 VOB/C 2009/2012 ist diese Abrechnungsart nicht vorgesehen.

Da den tatsächlich eingebauten Schichten sowohl in mängel- als auch in vergütungsrechtlicher Hinsicht eine wichtige Bedeutung zukommt, sind künftig die entsprechenden Vertragsbedingungen (hier die ZTV Asphalt-StB 07/13) einzuhalten und die entsprechenden Einbaunachweise zu führen.

Bei Vereinbarung der ZTV Asphalt-StB 07/13 weisen wir darauf hin, dass diese bei Einbauflächen unter 6.000 m² eine Ausschreibung und Abrechnung nach einem flächenbezogenen Einbaugewicht (kg/m²) vorschreibt. Wird die Abrechnung nach Einbaudicke (z.B. wahlweise bei Einbauflächen über 6.000 m²) gewählt, ist die Art des Messverfahrens in der Ausschreibung anzugeben.

Bereits im Prüfungsbericht der GPA vom 30.05.2012 wurde unter Rdnr. 6 festgestellt, dass der Nachweis der Einbaudicken bei bituminösen Schichten fehlte.

Wir bitten um Mitteilung, wie bituminöse Oberbauschichten nunmehr künftig ausgeschrieben bzw. in mängel- und vergütungsrechtlicher Hinsicht überprüft werden.

4 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

4.1 Endausbau der Erika-Naumann-Straße

Kostenstelle	10-120
Planung und Objektüberwachung	Ingenieurbüro Fritz Spieth Beratende Ingenieure GmbH, Esslingen a.N.
Gesamtkosten laut	
Kostenfeststellung vom 13.05.2016	164.356 EUR
Ausführungszeit	2016

Für die Baumaßnahme wurden keine Zuwendungen gewährt.

Abschluss eines Pauschalpreisvertrags anstatt eines Einheitspreisvertrags

- A 6 Die Tiefbau- und Verkehrswegebauarbeiten wurden als Einheitspreisvertrag auf der Grundlage eines Leistungsverzeichnisses ausgeschrieben. Nach rechnerischer Prüfung der Haupt- / Einheitspreisangebote ergab sich diese Bierrangfolge (Bruttoendsummen):

Rang	Bieterin	Angebotsendsumme ¹
1	Fa. Julius Bach Bauunternehmung GmbH, Stuttgart	184.170,59 EUR
2	Fa. Gottlob Brodbeck GmbH & Co. KG, Metzingen	186.535,97 EUR
3	Fa. Friedrich Wiesmüller Bauunternehmung GmbH, Böblingen	188.043,86 EUR
4	Fa. Strabag GmbH, Freudenstadt	191.038,23 EUR
(...)	(9 weitere Bieterinnen)	(...)

¹ Bruttobetrag.

Die auf Rang 3 liegende Bieterin, Fa. Friedrich Wiesmüller Bauunternehmung GmbH, Böblingen, hatte zugleich ein Pauschalpreisnebenangebot in Höhe von 178.500,00 EUR abgegeben. Bei gleichzeitiger Vergabe mit den Entwässerungskanalarbeiten in der Charles-Lindbergh-Straße wird ein Nachlass von 3 % für beide Maßnahmen gewährt. Das Nebenangebot einschl. Nachlass ohne Stundenlohnarbeiten, wurde mit netto¹ 138.114,42 EUR beauftragt.

Zur Pauschalpreisbeauftragung ist festzustellen:

Bei einer einvernehmlichen Änderung des ursprünglichen Angebots (Preistyps) ist aber der allgemeine haushaltsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Änderung für den Auftraggeber nur dann möglich (und auch nur sinnvoll), wenn die Pauschalpreisvergabe nicht mit Risiken behaftet ist; d.h. die ausgeschriebenen Leistungen und deren Mengenansätze absolut stimmig sind. Nur in einem solchen Fall ist davon auszugehen, dass dem Auftraggeber nach § 2 Abs. 7 Nr. 1 VOB/B² keine finanziellen Nachteile drohen.

Hierzu muss von Auftraggeberseite zunächst im Detail geprüft und belegt werden, ob und in welchem Umfang Aufrundungen bei den für die Leistungsbeschreibungen ermittelten Mengenansätzen erfolgten. Eine bloße Mitteilung, dass die Mengenansätze nochmals geprüft wurden, genügt diesen Ansprüchen nicht. Selbst bei geringen Aufrundungen der Mengen im Leistungsverzeichnis kann der Fall eintreten, dass bei der Abrechnung nach den tatsächlichen Mengen ein günstigeres Abrechnungsergebnis als bei einer Pauschalabrechnung erzielt wird (wenn die Aufrundung größer als der Nachlass der Pauschale ist).

Das Ergebnis einer solchen Prüfung konnte in den Bauakten nicht vorgefunden werden. Sie ist wohl weder erfolgt noch wurde sie von der Verwaltung gefordert. Somit fand keine Prüfung statt, ob das Nebenangebot tatsächlich wirtschaftlich war.

Zudem sind die Grundsätze des § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A zu beachten. Hiernach ist eine Bauleistung auf eine Pauschalsumme nur „in geeigneten Fällen“ zu vergeben; die Regel sieht die Beauftragung zu Einheitspreisen vor (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A).

Geeignete Fälle liegen nur dann vor, wenn die Leistung nach ihrem Umfang genau bestimmt und mit einer Änderung der Ausführung nicht zu rechnen ist³. Dies erfordert

¹ Nettoangebotssumme, da der Zweckverband vorsteuerabzugsberechtigt ist.

² Soweit im Bericht nicht ausdrücklich erwähnt, gelten die Paragraphen der VOB/B 2016 (anzuwenden seit dem 18.04.2016) unverändert.

³ Z.B. VK Bund, Beschl. v. 26.02.2007, IBR 2007, 330.

zwischen den Vertragsparteien völlige Klarheit über die Art und Weise der Ausführung; Leistungsänderungen müssen von vornherein sicher ausgeschlossen werden können¹. Es ist Pflicht des Auftraggebers, eingehend zu prüfen, ob diese Voraussetzungen tatsächlich vorliegen².

Das Gebot, Pauschalpreisverträge nur unter den zuvor genannten Voraussetzungen abzuschließen, beruht auf der besonderen Risikocharakteristik des Pauschalvertrags. Während bei einem Einheitspreisvertrag grundsätzlich die tatsächlichen Mengen zur Abrechnung kommen, besteht das besondere Risiko des Pauschalvertrags darin, dass bei erheblichen Mengenänderungen (ausschließlich Fälle nach § 2 Abs. 3 VOB/B) die Pauschale unberührt bleibt³. Dieses Risiko entfällt nur dann, wenn

- eine exakte Planung vorliegt und die auszuführenden Leistungen vollständig und mit zutreffenden Mengenangaben ausgeschrieben bzw.
- spätere Änderungen an der geplanten Ausführung auszuschließen sind.

Diese Bedingungen liegen bei Tiefbaumaßnahmen – wie der hier ausgeführten – i.d.R. nicht vor.

Künftig ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A eingehalten werden. Die Vereinbarung eines Pauschalpreises hat zu unterbleiben, falls die Leistung nicht genau bestimmt ist und die spätere Erfordernis einer Ausführungsänderung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Pauschalpreisnebenangebot angenommen oder von Beginn an ein Pauschalvertrag ausgeschrieben werden soll.

Anmerkung:

Das OLG Naumburg hat einer Bieterin, welche das wirtschaftlichste Hauptangebot abgegeben hatte, Schadensersatz zugesprochen, weil nicht deren Hauptangebot, sondern ein preislich niedrigeres Pauschalpreisnebenangebot einer anderen Bieterin beauftragt wurde. Das OLG Naumburg hat seine Entscheidung u.a. damit begründet,

¹ Z.B. VK Bund a.a.O., VK Sachsen, Beschl. v. 01.02.2002, IBR 2002, 323.

² Z.B. VK Halle, Beschl. v. 25.04.2001.

³ § 2 Abs. 3 VOB/B beinhaltet dabei nur Mengenänderungen, die aufgrund von fehlerhaften Mengenermittlungen entstehen. Hierzu gehören auch Berechnungen, die auf Annahmen und Vermutungen gründen (z.B. bei Tiefbaumaßnahmen die Annahme eines bestimmten Anteils an Fels im Untergrund, die sich später aber so nicht bestätigt). Geänderte und zusätzliche Leistungen i.S.v. § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B fallen nicht darunter, da diese trotz Pauschalpreisvertrag nach § 2 Abs. 5 oder 6 VOB/B abzurechnen sind; dies wird vielfach verkannt.

die vergaberechtlichen Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Pauschalpreises seien nicht erfüllt gewesen, zumal es sich um eine Tiefbaumaßnahme handelte.

Bei Tiefbauarbeiten seien unerwartete Baugrundverhältnisse mit Auswirkungen auf die auszuführenden Leistungen oder Mengenabweichungen nicht selten, so dass die nach der VOB/A vorgesehenen Voraussetzungen für den Abschluss eines Pauschalpreisvertrags – in Fällen, in denen die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit einer Änderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist – regelmäßig nicht erfüllt¹.

4.2 Erschließung des Gewerbegebiets Nord – Ostteil, 2. BA

Kostenstelle	10-130
Planung und Objektüberwachung	Ingenieurbüro Fritz Spieth Beratende Ingenieure GmbH, Esslingen a.N.
Gesamtkosten laut	
Kostenfeststellung vom 28.06.2016	2.238.637 EUR ²
Ausführungszeit	2014 bis 2015

Für die Baumaßnahme wurden keine Zuwendungen gewährt.

Abschluss eines Pauschalpreisvertrags statt Einheitspreisvertrags

- A 7 Die Tiefbau- und Verkehrswegebauarbeiten wurden als Einheitspreisvertrag auf der Grundlage eines Leistungsverzeichnisses ausgeschrieben. Nach rechnerischer Prüfung der Haupt- / Einheitspreisangebote ergab sich diese Bieterangfolge (Bruttosummen):

¹ OLG Naumburg, Urt. v. 20.12.2012 -2 U 92/12, IBR 2013, 300.

² Bruttobetrag.

Rang	Bieterin	Angebotsendsumme ¹
1	Fa. Vogel-Bau GmbH, Lahr	2.417.581,50 EUR
2	Fa. A.M. Müller GmbH & Co. KG, Zimmern	2.428.721,37 EUR
3	Fa. Reif Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Baiersbronn	2.576.513,11 EUR
4	Fa. Storz GmbH & Co. KG, Donaueschingen	2.902.929,35 EUR

Die auf Rang 2 liegende Bieterin, Fa. A.M. Müller Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Zimmern, hatte zugleich 3 Nebenangebote und einen Preisnachlass von 3 % abgegeben. Der Zuschlag mit einem Auftragswert von netto² 1.825.453,59 EUR wurde auf das Nebenangebot 1 (Titel 1 bis 6 pauschal mit 2,50 % Nachlass) und auf das Nebenangebot 2 (Titel 10 mit 2,50 % Nachlass) erteilt.

Die Ausführungen zu Rdnr. 6 gelten, soweit sie die Annahme des Nebenangebots 1 (Pauschalpreis für die Titel 1 bis 6) betreffen, entsprechend.

¹ Bruttoangebotssumme.

² Nettoangebotssumme, da der Zweckverband vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5 Prüfungsbegleitende Empfehlungen

Unterschrift in Angeboten

Bei einigen Tiefbaumaßnahmen muss in den Vertragsunterlagen von den Bietern an mehreren Stellen (im Angebotsschreiben und am Ende des Leistungsverzeichnisses) durch Unterschrift bestätigt werden, dass sie die Ausschreibungsbedingungen ihrem Angebot zugrunde legen und diese anerkennen.

Das Einfordern mehrerer rechtsverbindlicher Unterschriften in Angeboten ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Wird z.B. versehentlich nur das Leistungsverzeichnis unterschrieben, ist die Vorgabe nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A erfüllt, nicht aber die zwingende Vorgabe im Angebotsanschreiben - KEV 115.1 (B) Ang - (sofern verwendet), da lt. Hinweis im Vordruck bei fehlender Unterschrift das Angebot als nicht abgegeben gilt.

Es wird daher empfohlen, künftig nur noch eine Unterschrift des Bieters zu fordern.

Förmliche Verpflichtung von Architekten / Ingenieuren nach dem Verpflichtungsgesetz

Nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes¹ können beim Abschluss von Architekten / Ingenieurverträgen die Auftragnehmer und deren für die Baumaßnahme verantwortlichen Mitarbeiter / -innen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden.

Werden diese verpflichtet, gelten für sie die gleichen strafrechtlichen Bestimmungen, wie für die Mitarbeiter / -innen des öffentlichen Auftraggebers (insbesondere die Vorschriften über die Vorteilsannahme und -gewährung sowie die Bestechung und Bestechlichkeit).

Die empfohlene Verpflichtung ist als Maßnahme zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung zu verstehen.

Für die Verpflichtung können die Formblätter KFB (A/I) Verpflichtung 1 und 2 (Teil III des Handbuchs Kommunale Vertragsmuster – HKVM –) verwendet werden.

¹ Vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1942) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

Fehlender Nachweis der Haftpflichtversicherungen beim Abschluss von Ingenieurverträgen

Nach Nr. 10.1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen – AVB – zu den Architekten- / Ingenieurverträgen muss der Auftragnehmer eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht. Entsprechende Nachweise (Versicherungspolicen) lagen in den vorgelegten Bauakten nicht vor.

Es wird empfohlen, künftig die beauftragten Ingenieure bei Vertragsabschluss aufzufordern, die im Honorarvertrag festgelegten Deckungssummen für die Berufshaftpflichtversicherung in Form einer Versicherungsbestätigung ihres Versicherers nachzuweisen.

Karlsruhe, 09.05.2017

Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Hermann Kopf
Abteilungsleiter

Klaus Hoheußle
Prüfer